

Mindestlohngesetz: MiLoG

Kommentar

von

Christian Riechert, Dr. Lutz Nimmerjahn

1. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 67694 9

Zu [Leseprobe](#) und [Sachverzeichnis](#)

beck-shop.de

BECK'SCHE KOMMENTARE ZUM ARBEITSRECHT

HERAUSGEGEBEN VON GÖTZ HUECK UND DIRK NEUMANN
BAND XXXI

beck-shop.de

Mindestlohngesetz

Kommentar

Von

Christian Riechert

Oberregierungsrat im Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Dr. Lutz Nimmerjahn

Richter am Arbeitsgericht Stuttgart

Verlag C.H.Beck München 2015



beck-shop.de

www.beck.de

ISBN 978 3 406 67694 9

© 2015 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck: fgb · freiburger graphische betriebe
Bebelstraße 11, 79108 Freiburg

Satz: Druckerei C. H. Beck Nördlingen

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort

Zum 1.1.2015 wird mit Artikel 1 des Tarifautonomiestärkungsgesetzes v. 11.8.2014 (BGBl. I S. 1348) erstmals ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn in der Bundesrepublik Deutschland eingeführt. Bundesministerin für Arbeit und Soziales Andrea Nahles sieht im Mindestlohngesetz einen Meilenstein in der Arbeits- und Sozialpolitik der Bundesrepublik Deutschland. Karl Schiewerling, arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, spricht von „einer Operation am offenen Herzen der sozialen Marktwirtschaft“ und spricht damit zugleich die befürchteten Risiken und Nebenwirkungen des Mindestlohns an. Aus ordnungs- und verfassungspolitischer Sicht wird es Umsicht bedürfen, damit sich der auch als Stärkung der Tarifpartnerschaft gewollte Mindestlohn im Rückblick nicht als Einstieg in eine umfassendere staatliche Lohnfindung erweist.

Nach Einschätzung der Bundesregierung profitieren über 3,7 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unmittelbar von der Einführung des Mindestlohns. Das Mindestlohngesetz – dies hat sich noch nicht überall herumgesprochen – wirkt aber nicht nur in diesen Arbeitsverhältnissen. Einen Anspruch auf den Mindestlohn hat jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer. Regelungen zur Fälligkeit des Mindestlohns, der Führung von Arbeitszeitkonten, der Anrechenbarkeit von Sachleistungen sowie von Zulagen und Zuschlägen auf den Mindestlohn oder gesetzliche Melde- und Dokumentationspflichten sind auch in Arbeitsverhältnissen von Bedeutung, bei denen auf dem Lohnzettel (vermeintlich) mehr als brutto 8,50 Euro je Arbeitsstunde stehen. Für die Praxis sind die sich stellenden Rechtsfragen insbesondere deshalb von besonderer Bedeutung, da Verstöße gegen die Vorgaben des Mindestlohngesetzes nicht nur zivilrechtliche Folgen zeitigen, sondern als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. Schon aus dem Gesichtspunkt der „Compliance“ heraus ist es für Unternehmensjuristen und Personaler ebenso wie für die rechts- und steuerberatenden Berufe daher unerlässlich, sich mit dem Mindestlohngesetz eingehend zu befassen.

Die vorliegende Kommentierung soll vor allem der Praxis als fundiertes und verlässliches Nachschlagewerk dienen. Soweit die Rechtsauffassung der Verfasser von einer bereits bei Drucklegung absehbaren Kontrollpraxis der Zollbehörden abweicht, wird dies in der Kommentierung entsprechend ausgewiesen. Über die für die Praxis besonders bedeutsamen tarifgestützten Übergangsverordnungen sowie die vom Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassenen Ausführungsverordnungen im Hinblick auf die Melde- und Dokumentationspflichten wird ein Überblick gegeben. Sie befinden sich zudem als Volltext im Anhang.

Ein großer Dank gebührt den Kolleginnen und Kollegen in der „Mindestlohngruppe“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Ihre fachliche Expertise hat das Nachdenken über die verschiedenen Rechtsfragen außerordentlich bereichert und den Verfassern sehr geholfen, ihre persönliche Rechtsauffassung zu entwickeln. Bedanken möchten sich die Verfasser bei Herrn Oberregierungsrat Thomas Keyzers, dessen Diskussionsfreude an manchen Stellen dazu angeregt hat, die Argumentation nochmals zu schärfen. Dieses Kommentarprojekt wurde durch die freundliche Fürsprache von Herrn Prof. Dr. Rainer Schlegel, Vizepräsident des Bundessozialgerichts und ehemaliger Leiter der Abteilung für Arbeitsrecht und Arbeitsschutz im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, mindestens befördert. Die Verfasser sind ihm nicht nur hierfür zum Dank verpflichtet.

Berlin, im Februar 2015

*Christian Riechert
Lutz Nimmerjahn*

beck-shop.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	IX
Literaturverzeichnis	XVII
Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns	1
Einführung	11

Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns

Abschnitt 1. Festsetzung des allgemeinen Mindestlohns

Unterabschnitt 1. Inhalt des allgemeinen Mindestlohns

§ 1 Mindestlohn	53
§ 2 Fälligkeit des Mindestlohns	92
§ 3 Unabdingbarkeit des Mindestlohns	108

Unterabschnitt 2. Mindestlohnkommission

§ 4 Aufgabe und Zusammensetzung	122
§ 5 Stimmberechtigte Mitglieder	123
§ 6 Vorsitz	132
§ 7 Beratende Mitglieder	136
§ 8 Rechtsstellung der Mitglieder	140
§ 9 Beschluss der Mindestlohnkommission	143
§ 10 Verfahren der Mindestlohnkommission	150
§ 11 Rechtsverordnung	155
§ 12 Geschäfts- und Informationsstelle für den Mindestlohn; Kostenträgerschaft	166

Abschnitt 2. Zivilrechtliche Durchsetzung

§ 13 Haftung des Auftraggebers	171
--------------------------------------	-----

Abschnitt 3. Kontrolle und Durchsetzung durch staatliche Behörden

§ 14 Zuständigkeit	187
§ 15 Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung und anderer Behörden; Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers	189
§ 16 Meldepflicht	197
§ 17 Erstellen und Bereithalten von Dokumenten	207
§ 18 Zusammenarbeit der in- und ausländischen Behörden	219
§ 19 Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge	221
§ 20 Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung des Mindestlohns	236
§ 21 Bußgeldvorschriften	242

Abschnitt 4. Schlussvorschriften

§ 22 Persönlicher Anwendungsbereich	271
§ 23 Evaluation	304
§ 24 Übergangsregelung	307

beck-shop.de

Inhaltsverzeichnis

Anlage 1	Verordnung über Meldepflichten nach dem Mindestlohngesetz, dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz	321
Anlage 2	Verordnung zu den Dokumentationspflichten nach den §§ 16 und 17 des Mindestlohngesetzes in Bezug auf bestimmte Arbeitnehmergruppen	323
Anlage 3	Verordnung zur Abwandlung der Pflicht zur Arbeitszeitaufzeichnung nach dem Mindestlohngesetz und dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz	325
Anlage 4	Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Fleischwirtschaft	327
Anlage 5	Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Friseurhandwerk	331
Anlage 6	Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau	335
Anlage 7	Zweite Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft	339
Anlage 8	Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Textil- und Bekleidungsindustrie	343
Anlage 9	Zweite Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung	345
Sachverzeichnis		347